

sei in N „vermutlich verstümmelt“, „nicht leicht verständlich“ und „von den Bearbeitern von V und G anscheinend auch nicht verstanden worden“. Erledigt sich diese Erwägung für die Fassungen außer N durch die Federschnur, so erweist sich von dieser aus N als durchaus nicht „verstümmelt“. Auch die „schwimmende“ Feder von N hängt an einer Schnur. Gemeint ist auch hier: das Fischen mit der Federschnur soll frei sein. Die Schwierigkeiten, mit denen Dohnas Interpretationsversuch kämpft, entstehen durch die Vorstellung, die RS rede von einer frei schwimmenden Feder, und diese bezeichne die räumliche Begrenzung von Fischrechten untereinander. „Der Satzteil“ hat durchaus nicht „augenscheinlich den Sinn“: „so weit die Feder schwimmt.“ Abgesehen davon, daß „so weit“ nicht im Text steht, dieser vielmehr die schwimmende Feder meint, so ist eine schwimmende Feder für die räumliche Begrenzung eines Fischrechtes denkbar ungeeignet und damit die Frage hinfällig, ob die Feder „das Recht der Zwingherren begrenzt oder den Bereich der Freiheit“. Die Feder begrenzt weder das eine noch das andere. Der angezogene scheinbare Parallelbeleg — aus Lindau im Bodensee¹³⁾ — betrifft einen auf unseren Text nicht anwendbaren Fall und beruht noch dazu auf einem vom Deutschen Rechtswörterbuch weitergetragenen Mißverständnis in Grimms Rechtsaltertümern. Der richtige Kern der Lindauer Stelle¹⁴⁾ besagt nur: ein Fischrecht, nämlich die Fischenz in der zwischen Bregenz und Lindau in den See mündenden Leiblach, reicht so weit in den See hinaus, als der „Runs“, die Strömung des Flusses, in den See bemerkbar ist, wobei die Feder als Indikator der Strömung dient: „so weit der Runs eine Feder in den See treibt“, so weit also das Leiblachwasser im See am Trieb einer Feder sichtbar bleibt. Eine gleiche Messung mit dem Trieb einer Feder findet sich zugunsten der Grafen von Montfort beim Einfluß der Schussen in den Bodensee¹⁵⁾. Ist es auch in diesen Fällen und auch „bei stillem Wetter“ (vgl. Anm. 15) unwahrscheinlich, daß an eine frei schwimmende, nicht geführte Feder gedacht sei, so ist jedes Mal ein Vorgang gemeint, bei

¹³⁾ Ebd. S. 199 nach Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1 (41899) 116; Deutsches Rechtswörterbuch 3 (1935—1938) 444.

¹⁴⁾ als der runs eine feder in den see treibet.

¹⁵⁾ (V. Ernst), Beschreibung des Oberamts Tettang (21915) S. 323: Vertrag des Grafen Haug von Montfort einerseits, der Reichsstädte Buchhorn und Lindau andererseits. Der Graf fischt im Bodensee, *so weit der runs* (der Schussen) *eine feder in den see tragen mag*, 1455. Im Jahre 1463 läßt sich der Graf ein Privileg Friedrichs III. (vgl. unten Anm. 29) bestätigen, wobei es jetzt heißt: *so verre die schuss das wasser, den fluß und rauns darin hat und ein feder bei stillem wetter führen mag*, Oberamtsbeschreibung a. a. O.